

BGer 1B 89/2021 vom 16. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_89_2021

FR: TF 1B 89/2021 du 16 avril 2021

IT: TF 1B 89/2021 del 16 aprile 2021

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverweigerungsbeschwerde | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 19. Februar 2021 "Rechtsverweigerungsbeschwerde (Zivil- wie auch Strafrechtlich) " gegen das Obergericht des Kantons Glarus. Am 22. Februar 2021, 4. und 23. März 2021 reichte A. _____ weitere Eingaben ein und stellte dabei ein Ausstandsgesuch gegen mehrere Gerichtspersonen am Bundesgericht, u.a. gegen Bundesrichter Chaix und Gerichtsschreiber Pfäffli. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Mit Urteil 4A_120/2021 vom 7. April 2020 ist das Bundesgericht auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht eingetreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer begründet sein Ausstandsgesuch, soweit verständlich, damit, dass die abgelehnten Gerichtspersonen bereits gegen ihn entschieden hätten. Dazu ist festzuhalten, dass gemäss Art. 34 Abs. 2 BGG die Mitwirkung an einem früheren Verfahren des Bundesgerichts für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet. Ein solchermassen begründetes Ausstandsbegehren ist rechtsmissbräuchlich, weshalb darauf ohne Ausstandsverfahren nach Art. 37 Abs. 1 BGG unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson nicht einzutreten ist (BGE 114 Ia 278 E. 1; Urteil 6F_39/2019 vom 10. Januar 2020 E. 3).

E. 4

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Bei Verfassungsrügen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

E. 5

Soweit verständlich beanstandet der Beschwerdeführer ganz allgemein die Verfahrensführung des Obergerichts sowohl in zivilrechtlichen, öffentlichrechtlichen wie auch in strafrechtlichen Angelegenheiten in den zahlreichen von ihm geführten Verfahren. Er zeigt indessen nicht nachvollziehbar auf, in welchem konkreten Verfahren und inwiefern das Obergericht eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung begangen haben sollte.

Die Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.